DEZ 2019

MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN
Stabsfunktion Arbeitssicherheit
Franz-Josef-Straße 18
A-8700 Leoben

ADir. Ing. Robert Lieb
Zertifizierte Sicherheitsfachkraft

EXTERNE BERATUNG durch
Fa. Hoehenwerkstatt GmbH

[RICHTLINIE FÜR DIE BEGEHUNG VON DACHFLÄCHEN]

Version 5.0 | 17.12.2019 | rLie

ZIEL

Die **Montanuniversität Leoben** als Arbeitgeber ist für die Einhaltung der betrieblichen Sicherheit verantwortlich. Eine besondere Aufmerksamkeit muss der Sicherheit für Gesundheit und Leben für Arbeiter, Angestellte und Bedienstete aufgebracht werden. Das Ziel dieser Richtlinie ist die Gefährdung für Personen bei der **Begehung von Dachflächen** zu minimieren.

Begehungen und Arbeiten auf Dächern sind aufgrund der Absturzgefahr mit höchstem Risiko für die Gesundheit zu bewerten.

ZIELPERSONEN

MitarbeiterInnen der **Montanuniversität Leoben** wie Fachpersonal der ZD Gebäude, Technik und Beschaffung - FACHBEREICH INSTANDHALTUNG, ZD Zentraler Informatikdienst, Lehrstühle und Fremdfirmen.

GÜLTIGKEITSDAUER

Die Gültigkeit dieser Richtlinie beginnt mit der nachweislichen Unterweisung der MitarbeiterInnen der **Montanuniversität Leoben** über diese Richtlinie.

Diese Richtlinie ist zeitlich nicht eingeschränkt.

DOKUMENTATION DER ANWEISUNG(EN)

Die Unterweisung erfolgt nachweislich mündlich und wird schriftlich ausgehändigt. Die nachweisliche Dokumentation der Unterweisung erfolgt separat.

GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Gebäude der **Montanuniversität Leoben** (MFI oder BIG) mit einem autorisierten Zugang durch MitarbeiterInnen der **Montanuniversität Leoben**.

Im Speziellen wird die Begehung der Dachflächen geregelt. Es sind aber auch andere mögliche Bereiche mit Absturzgefährdungen mit entsprechender Sorgfaltspflicht und gegebenenfalls Sicherungspflicht nicht ausgeschlossen.

ERLAUBNIS FÜR DAS BETRETEN VON DACHFLÄCHEN FÜR MITARBEITERINNEN

Das Betreten von Dachflächen ist für MitarbeiterInnen der **Montanuniversität Leoben** gestattet, sofern diese dafür autorisiert und unterwiesen sind. Die Allgemeine Unterweisung der MitarbeiterInnen erfolgt durch die STABSFUNKTION ARBEITSSICHERHEIT der **Montanuniversität Leoben**.

Es ist den MitarbeiterInnen nicht erlaubt, betriebsfremde Personen einen Zugang zu gestatten noch zu ermöglichen. Ausgenommen sind Sondererlaubnisse welche durch die Leitung der ZD Gebäude, Technik und Beschaffung - FACHBEREICH INSTANDHALTUNG ausgesprochen werden.

Um einen Zutritt zur Begehung der Dachflächen zu erhalten, wurde an der **Montanuniversität Leoben** folgender Ablauf festgelegt:

1. Ansuchen **Zugang Dachflächen** über die AS-Datenbank-Plattform in Lotus Notes im Menü **Unterweisungen MU**.

   BITTE BEACHTEN SIE: Der Zutritt muss seitens LS-LeiterIn genehmigt sein und erfolgt das Ansuchen im Auftrag des\der LeiterIn.

2. Unterweisung durch die Sicherheitsfachkraft (SFK)
3. Unterfertigung Vereinbarung **Zugang Dachflächen** (Anlage 1)
4. Freischaltung Transponder (Programmierung) durch GTB – Frau Winklmayr

Mit der Ausgabe/Annahme des Transponders für die Begehung von Dachflächen der **Montanuniversität Leoben** wird vom Schlüsselempfänger bestätigt (Anlage 1),

- **die Richtlinie für die Begehung von Dachflächen einzuhalten,**
- **das Betreten und Verlassen der Dachflächen im Sekretariat zu melden (An-Abmelden),**
- **die Zugangstüren nach der Begehung sofort wieder zu verschließen und**
- **den Transponder nicht an Dritte weiter zu geben.**

AN- UND ABMELDEN

Das Betreten von Dachflächen ist für MitarbeiterInnen der **Montanuniversität Leoben** gestattet, sofern diese dafür autorisiert und unterwiesen sind.

Das Betreten und Verlassen der Dachflächen muss der/die MitarbeiteIn im Sekretariat seines Lehrstuhls/Instituts bzw. ZD vor/nach der Begehung melden (An- Abmeldung).

FREMDFIRMEN

Fremdfirmen, die im Auftrag der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) Arbeiten am Dach durchführen, sind verpflichtet, sich bei der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) über Anschlageinrichtungen, Prüfprotokolle sowie erforderliche Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu informieren und ggf. zusätzliche Richtlinien der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) strikt einzuhalten.

Die dazu erforderliche Unterweisung ist von der Bundesimmobiliengesellschaft durchzuführen!

KOORDINATION

§8 ASchG ist zu berücksichtigen und Arbeiten von Fremdfirmen mit dem ZD Gebäude, Technik und Beschaffung - FACHBEREICH INSTANDHALTUNG abzustimmen und ist durch diesen erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden ArbeitnehmerInnen über die in der Arbeitsstätte (bspw. Laborbereiche) bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen.

In diesem Zusammenhang wird auf die **Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen / Betriebsfremde ArbeitnehmerInnen** verwiesen und ist diese auch einzuhalten!

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Entsprechend ASchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, sämtliche Gefährdungen für ArbeitnehmerInnen zu evaluieren. Geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist den MitarbeiterInnen zur Verfügung zu stellen.

Beauftragte Fremdfirmen müssen Ihren MitarbeiterInnen die für Arbeiten am Dach erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen!

PFLICHTEN DES ARBEITNEHMERS

Entsprechend ASchG ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden.

Dazu sinngemäß aus §69 ASchG:

Persönliche Schutzausrüstung

§ 69. (1) Als persönliche Schutzausrüstung gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Arbeitnehmern benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(2) Persönliche Schutzausrüstungen sind von den Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

(3) Arbeitnehmer sind verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Arbeitgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer nicht dulden.

(4) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind.

(5) Persönliche Schutzausrüstungen müssen für den persönlichen Gebrauch durch einen Arbeitnehmer bestimmt sein. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

(6) Arbeitgeber haben durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Verwenderinformationen der Hersteller und Inverkehrbringer zu berücksichtigen.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)

BEGEHEN VON DACHFLÄCHEN

Bei der Begehung von Dachflächen sind die Dachausstiege, insbesondere die Dachkuppeln, sofort nach Betreten der Dachfläche zu schließen. Eine Gefährdung durch offene Dachkuppeln muss ausgeschlossen werden.

Bei der Begehung des Dachs sind die Witterungsverhältnisse zu beachten! Bei extremen Witterungsbedingungen (Nebel, Sturm, Glatteis, Schnee, Gewitter usw.) ist das Betreten der Dachflächen verboten!

Eine Begehung bei schlechten Lichtverhältnissen oder in der Nacht ist nur mit ausreichendem Kunstlicht (bspw. LED Stirnlampe) erlaubt.

BESONDERE VORSICHT BEI DACHKUPPELN

Diese sind nicht "Durchsturzsicher" und daher ist bei diesen ein Abstand von mindestens 2m einzuhalten!

BEGEHEN VON DACHFLÄCHEN OHNE ANSCHLAGEINRICHTUNGEN

Das Betreten von Dachflächen ohne jegliche Absturzsicherungseinrichtungen muss mit größter Sorgfaltspflicht erfolgen. Der Abstand zu einer Absturzkante muss mindestens 2m betragen und ist dieser einzuhalten!

Eine Begehung ist nur im Notfall vorzusehen und sind die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist die **Definition Arbeiten auf den Dachflächen der MU Leoben** strikt einzuhalten**.**

ALLGEMEINES ZU ARBEITEN MIT PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

- Generell gilt eine Sicherungspflicht bei Arbeiten auf Dächern und einer Absturzhöhe von mehr als 3m.
- PSA (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) wird zur Verfügung gestellt und ist auf allen Dachflächen zu verwenden, wenn Absturzeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- Bei einem Sturz in die PSA ist eine Verletzung grundsätzlich nicht auszuschließen, jedoch kann die Schwere der Verletzungsfolgen gemindert werden.
- Die Bedienungsanleitung für alle PSA-Komponenten ist zu lesen und in Evidenz zu halten.
- PSA muss Wiederkehrend jährlich überprüft werden. Die Prüfprotokolle sind im FB IH der GTB aufzubewahren!
- Die PSA ist sorgfältig zu behandeln. Nasse PSA muss zum Trocknen aufgehängt werden.
- PSA ist vor chemischen und mechanischen Einflüssen zu schützen.
- Die PSA muss vor jeder Benutzung durch eine Sichtprüfung begutachtet werden.
- Benutzung nur nach Unterweisung mit praktischen Übungen unter Berücksichtigung der Gebrauchsanleitung des Herstellers.
- Es darf nur die bereitgestellte PSA gegen Absturz verwendet werden.
- Veränderungen oder Beschädigte, sturzbelastete oder zweifelhafte PSA gegen Absturz ist der Benutzung zu entziehen.
- Es muss sichergestellt sein, dass ausreichender Freiraum zum Auffangen der abstürzenden Person vorhanden ist.

METHODEN ZUR SICHERUNG MIT PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

- Bei Arbeiten an Absturzkanten gilt die Helmtragepflicht.
- Der Auffanggurt muss an den Körper des Trägers angepasst werden.
- Der Auffanggurt kann wahlweise mit einem zugelassenen Auffangsystem mit einer Anschlageinrichtung verbunden werden.

Die Auswahl der Auffangsysteme:

- Höhensicherungsgerät
- Seil mit mitlaufendem Auffanggerät
- Verbindungsmittel mit Bandfalldämpfer

HÖHENSICHERUNGSGERÄT

Höhensicherungsgeräte sind auf Dächern und daher in waagrechtem Zustand nur verwendbar, wenn der Hersteller diese Anwendung in der Bedienungsanleitung gestattet.

MITLAUFENDES AUFFANGGERÄT

- Ein mitlaufendes Auffanggerät ist entweder fix mit einem Kernmantelseil verbunden oder abnehmbar. Bei abnehmbaren Auffanggeräten ist das dafür vorgesehene Seil zu verwenden.
- Seile dürfen nicht geknotet werden.
- Bei dieser Anwendung ist zu achten, dass kein Schlappseil entsteht.

VERBINDUNGSMITTEL

Ein Verbindungsmittel muss mit einem Bandfalldämpfer ausgestattet sein. Es kann entweder einsträhnig oder zweisträhnig ausgeführt sein.
Bei zweisträhnigen Ausführungen verbleibt ein Strang immer in der Absturzeinrichtung.

KARABINER

Karabiner sind in der Regel mit einem Schraubglied oder mit einem Automatikverschluss ausgestattet. Besonders bei Schraubgliedern ist darauf zu achten, dass diese immer nach dem Einhängen verschraubt werden.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Im Folgenden sind einige gesetzliche Bestimmungen zur Beachtung angeführt:

ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV Arbeitsstättenverordnung
PSA-V Verordnung Persönliche Schutzausrüstung

Weiters wird auf das **AUVA-Merkblatt M222 - Arbeiten auf Dächern** verwiesen!

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen werden noch folgende Dokumente und Formulare bereitgestellt, die Sie zu beachten bzw. vor Arbeitsbeginn auszufüllen haben.

- ✓ **Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen/Betriebsfremde ArbeitnehmerInnen**
  (*Bereitstellung durch ZD Gebäude, Technik und Beschaffung - FB Instandhaltung.*)
- ✓ **Definition Arbeiten auf den Dachflächen der MU Leoben**
  (*Bereitstellung durch ZD Gebäude, Technik und Beschaffung - FB Instandhaltung.*)
- ✓ **Unterlagen für späterer Arbeiten**
  (*Bereitstellung durch ZD Gebäude, Technik und Beschaffung - FB Instandhaltung.*)

ANLAGE 1

Leoben, 17.12.2019

Vereinbarung
Zugang Dachflächen

Gebäude: Hauptgebäude

Standort/Bereich: Bereich 123

Mit der Ausgabe/Annahme des Transponders für die Begehung von Dachflächen
an der **Montanuniversität Leoben** bestätigt der/die SchlüsselempfängerIn

*+ die **Richtlinie für die Begehung von Dachflächen** einzuhalten,*
+ das Betreten und Verlassen der Dachflächen im Sekretariat zu melden (An-Abmelden),
*+ die Zugangstüren nach der Begehung **sofort** wieder zu verschließen und*
+ die Sicherheitsunterweisung verstanden zu haben.

Angaben zum Schlüsselempfänger:

Name:	Karl Mustermann
OE:	Zentraler Informatikdienst
Telefon:	+43 3842/123 4567
Email:	karl.mustermann@unileoben.ac.at

Die Zugangsberechtigung besteht für Dachflächen im o. a. **Standort/Bereich**.
Der Transponder darf nicht an DRITTE weitergegeben werden.
Der Verlust des Transponders ist sofort in der GTB bei Frau Winklmayr - DW 7064 - zu melden!

Karl Mustermann
(Unterschrift Schlüsselempfänger/in)

Verteiler
Elektronische Ablage
Kopie MitarbeiterIn
Ablage Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (SiGe-Dokumente) am Lehrstuhl/Institut

ANLAGE 2

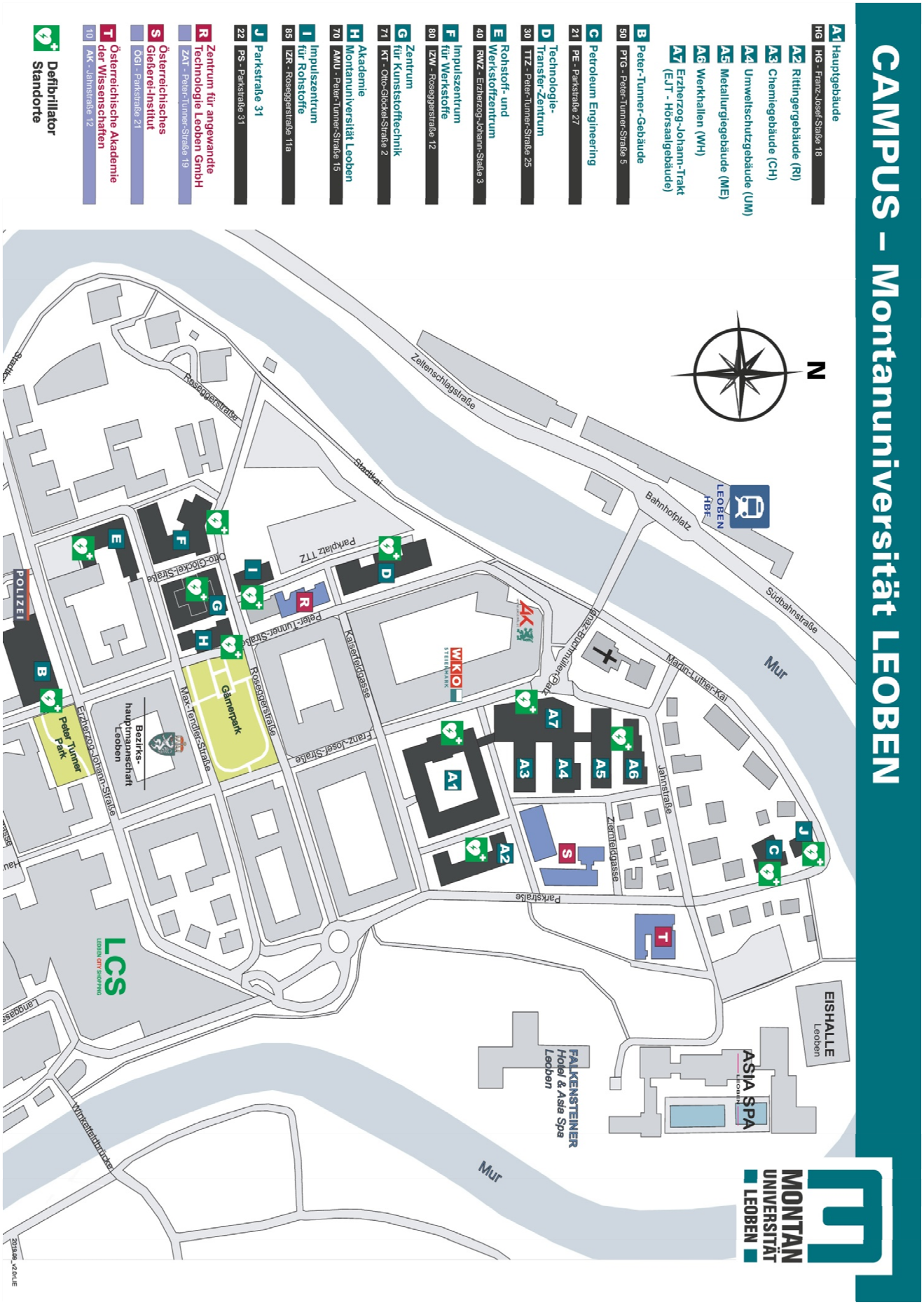
CAMPUS – Montanuniversität LEOBEN
A1 Hauptgebäude
HG - Franz-Josef-Straße 18
A2 Rittingergebäude (RI)
A3 Chemiegebäude (CH)
A4 Umweltschutzgebäude (UM)
A5 Metallurgiegebäude (ME)
A6 Werkhallen (WH)
A7 Erzherzog-Johann-Trakt (EJT - Hörsaalgebäude)
B Peter-Tunner-Gebäude
PTG - Peter-Tunner-Straße 5
C Petroleum Engineering
PE - Parkstraße 27
D Technologie-Transfer-Zentrum
TTZ - Peter-Tunner-Straße 25
E Rohstoff- und Werkstoffzentrum
RWZ - Erzherzog-Johann-Straße 3
F Impulszentrum für Werkstoffe
IZW - Roseggerstraße 12
G Zentrum für Kunststofftechnik
KT - Otto-Glöckel-Straße 2
H Akademie Montanuniversität Leoben
AMU - Peter-Tunner-Straße 15
I Impulszentrum für Rohstoffe
IZR - Roseggerstraße 11a
J Parkstraße 31
PS - Parkstraße 31
R Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH
ZAT - Peter-Tunner-Straße 19
S Österreichisches Gießerei-Institut
ÖGI - Parkstraße 21
T Österreichische Akademie der Wissenschaften
AK - Jahnstraße 12
Defibrillator Standorte
N
Zeltenschlagstraße
Bahnhofplatz
Südbahnstraße
Mur
Stadtkai
Roseggerstraße
Parkplatz TTZ
Otto-Glöckel-Straße
Peter-Tunner-Straße
Kaiserfeldgasse
Franz-Josef-Straße
Max-Tendler-Straße
Gämerpark
Erzherzog-Johann-Straße
Peter Tunner Park
Bezirks-hauptmannschaft Leoben
POLIZEI
LCS
Langgasse
Wintergartenbrücke
Mercia-Luther-Kai
Jahnstraße
Zaunteldgasse
Parkstraße
EISHALLE Leoben
ASIA SPA
FALKENSTEINER Hotel & Asia Spa Leoben
MONTAN UNIVERSITÄT LEOBEN

Kontakt:

Montanuniversität Leoben
Franz-Josef-Straße 18
8700 Leoben

Stabsfunktion Arbeitssicherheit
ADir. Ing. Robert Lieb, Zertifizierte Sicherheitsfachkraft
Telefon: +43 3842 402 7062
e@Mail: robert.lieb@unileoben.ac.at

ZD Gebäude, Technik und Beschaffung
FACHBEREICH INSTANDHALTUNG
(Operative Schnittstelle zur Bundesimmobiliengesellschaft)
Ing. Friedrich Steif
Telefon: +43 3842 402 7063
e@Mail: friedrich.steif@unileoben.ac.at

ZD Gebäude, Technik und Beschaffung
SPERRSYSTEME
FI Helga Winklmayr
Telefon: +43 3842 402 7064
e@Mail: helga.winklmayr@unileoben.ac.at

http://asi.unileoben.ac.at